

Cumhur Kaptan  
Betriebsleiter  
direkt 044 835 83 03  
cumhur.kaptan@dietlikon.org

Protokollauszug vom 16.01.2017

- 6 04.07.8 Vorschriften, Reglemente, Tarife
- 08.03.1 Tarif, Anschlussgebühren
- 23.04.2 Finanzielles
- 39.03.0 Tarif, Anschlussgebühren

## **Gemeindewerke; Anschlussgebühren für EW, FTTH, AW und WV; Neufestsetzung per 01.02.2017**

### **a) Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 15. September 2016 folgende Verordnungen:

- Verordnung über die Elektrizitätsversorgung (EW)
- Verordnung über das FTTH-Netz (FTTH)
- Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (AW)
- Verordnung über die Wasserversorgung (WV)

Gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2016 wurden die oben aufgeführten Verordnungen auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Gestützt auf und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnungen sowie der Vorgaben des Kantons und des Bundes ist der Gemeinderat ermächtigt, die Tarife für die Abgaben – hier Anschlussgebühren / Netzkostenbeiträge (nachfolgend Anschlussgebühren) - in einer Tarifordnung festzulegen.

### **b) Anschlussgebühren**

Gemäss den genehmigten Verordnungen ist die Anschlussgebühr bzw. der Netzkostenbeitrag in jedem Fall und unabhängig von einzelnen Investitionen in das Erschliessungsnetz vom Grundeigentümer als Folge des Anschlusses der Anschlussleitung an eine Versorgungsleitung zu leisten.

### **c) Anschlussgebühren bisher**

Die heutigen Anschlussgebühren gelten seit:

- Elektrizitätsversorgung: 01.05.1994
- Kabel-Netz (Koax): 21.09.1972 für Wohnbauten / 01.09.1992 für Gewerbe
- Siedlungsentwässerungsanlagen: 01.01.2001
- Wasserversorgung: 01.05.1994

**d) Anschlussgebühren für Wohnbauten neu**

Die Anschlussgebühren für Neubauten werden nach wie vor durch Pauschalen bemessen (beim AW gilt unverändert das massgebliche Bruttogebäudevolumen). Die Anschlussgebühren für Wohnbauten werden bei Erweiterung oder Erneuerung eines Gebäudes aufgrund der Differenz des massgeblichen Bruttogebäudevolumens gemäss SIA Norm 416 (Geschossflächen GF multipliziert mit entsprechenden Höhen) zu einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif berechnet. Bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens ist der Betrag für die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen nachzuzahlen. Wird ein Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innert 5 Jahren ein Neubau errichtet, wird der Betrag für die Anschlussgebühr der bisherigen Baute von der neu berechneten Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

Anschlussgebühren für Neubauten

Da die Teuerung von 1993 bis 2015 um 13 % (von 1972 bis 2015 um ca. 140 %) gestiegen ist, wird bei den neuen Anschlussgebühren eine Anpassung vorgesehen. Für EW und WV wird die erste Wohneinheit von CHF 5'000 auf CHF 5'500 und jede weitere von CHF 1'300 auf CHF 1'400 erhöht. Für FTTH wird die erste Wohneinheit von CHF 900 auf CHF 1'200 und jede weitere von CHF 200 auf CHF 300 erhöht.

Anschlussgebühren für neue Wohnbauten							
				bisher	neu	Diff.	
Beispiele	Gebäude	WE	Pauschale *)	Pauschale **)			
EW	Anz.	Anz.	Fr.	Fr.	%		
EFH Rebweg 1	1	1	5'000	5'500	9		
MFH Dornenstrasse 2, 6 WHG	1	6	11'500	12'500	8		
MFH Geerenstrasse 1a, 16 WG	1	16	24'500	26'500	8		
Überbauung Grundhalde, 6MFH, 66WHG	6	66	108'000	117'000	8		
WV		Anz.	Fr.	Fr.	%		
EFH	1	1	5'000	5'500	9		
MFH Dornenstrasse 2, 6 WHG	1	6	11'500	12'500	8		
MFH Geerenstrasse 1a, 16 WG	1	16	24'500	26'500	8		
Überbauung Grundhalde, 6MFH, 66WHG	6	66	108'000	117'000	8		
FTTH		Anz.	Fr.	Fr.	%		
EFH Rebweg 1	1	1	900	1'200	25		
MFH Dornenstrasse 2, 6 WHG	1	6	1'900	2'700	30		
MFH Geerenstrasse 1a, 16 WG	1	16	3'900	5'700	32		
Überbauung Grundhalde, 6MFH, 66WHG	6	66	17'400	25'200	31		
*) bisher, erste WE CHF 5'000, jede weitere CHF 1'300 für EW, WV bzw. 900 und 200 für FTTH							
**) neu, erste WE CHF 5'500, jede weitere CHF 1'400 für EW, WV bzw. 1'200 und 300 für FTTH							
				bisher	neu	Diff.	
				Tarif pro m <sup>3</sup>			
AW	m <sup>3</sup>	Anz.	Fr.	Fr.	%		
EFH Rebweg 1	1'044	1	6.5	7.0	7		
MFH Dornenstrasse 2, 6 WHG	3'150	6	6.5	7.0	7		
MFH Geerenstrasse 1a, 16 WG	5'210	16	6.5	7.0	7		
Überbauung Grundhalde, 6MFH, 66WHG	49'853	66	6.5	7.0	7		

### Anschlussgebühren für Erweiterungsbauten

Der Tarif für Anschlussgebühren für Wohnbauten bei Erweiterung oder Erneuerung beträgt:

- EW: CHF 5.50 je m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA 416
- FTTH: CHF 1.20 je m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA 416
- WV: CHF 5.50 je m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA 416
- AW: CHF 7.00 je m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA 416

### Bagatellgrenze

Beträgt die berechnete Anschlussgebühr bei Erweiterungsbauten unter CHF 300.00, wird diese nicht erhoben. Dieser Betrag gilt für EW, WV und FTTH. Für AW bleibt der Betrag unverändert bei CHF 200.00

**e) Anschlussgebühren für Gewerbe und Industriebauten neu**

Die bisherigen Anschlussgebühren für Gewerbe- und Industriebauten werden ebenfalls der Teuerung angepasst (plus rund 8 %).

**f) Inkraftsetzung**

Die neuen Anschlussgebühren / Netzkostenbeiträge sollen per 1. Februar 2017 in Kraft treten. Sie gelten für alle Bauvorhaben, welche nach dem 31. Januar 2017 bewilligt werden.

**Beschluss:**

1. Gestützt auf die entsprechenden Verordnungen legt der Gemeinderat die Anschlussgebühren / Netzkostenbeiträge wie folgt neu fest:

**A. Wohnbauten**

- Netzkostenbeitrag Elektrizitätsversorgung (EW)
- Netzkostenbeitrag FTTH-Netz (FTTH)
- Anschlussgebühren Wasserversorgung (WV)
- Anschlussgebühren Abwasser (AW)

Anschlussgebühren / Netzkostenbeiträge für Neubauten:

EW: erste Wohneinheit zu CHF 5'500.00 sowie jede weitere zu CHF 1'400.00

FTTH: erste Wohneinheit zu CHF 1'200.00 sowie jede weitere zu CHF 300.00

AW: CHF 7.00 je m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA 416

WV: erste Wohneinheit zu CHF 5'500.00 sowie jede weitere zu CHF 1'400.00

Anschlussgebühren / Netzkostenbeiträge für Erweiterungsbauten:

EW: pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA 416 CHF 5.50 / m<sup>3</sup>

FTTH: pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA 416 CHF 1.20 / m<sup>3</sup>

AW: pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA 416 CHF 7.00 / m<sup>3</sup>

WV: pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA 416 CHF 5.50 / m<sup>3</sup>

Alle Tarife exkl. MwSt.

## B. Gewerbe- und Industriebauten

### Anschlussgebühren / Netzkostenbeiträge für Neu- und Erweiterungsbauten:

EW:	Kabelquerschnitt	25 mm <sup>2</sup>	pauschal CHF	8'600.00
		50 mm <sup>2</sup>	pauschal CHF	13'500.00
		95 mm <sup>2</sup>	pauschal CHF	19'400.00
		150 mm <sup>2</sup>	pauschal CHF	27'000.00
		240 mm <sup>2</sup>	pauschal CHF	33'500.00
		300 mm <sup>2</sup>	pauschal CHF	38'900.00
FTTH	bis 15'000 m <sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA 416		pauschal CHF	3'300.00
		15'000 m <sup>3</sup> - 25'000 m <sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA 416	pauschal CHF	5'400.00
		über 25'000 m <sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA 416	pauschal CHF	7'600.00
AW:	pro m <sup>3</sup> Gebäudevolumen gemäss SIA Norm 416		CHF	7.00 / m <sup>3</sup>
WV:	pro m <sup>3</sup> Gebäudevolumen gemäss SIA Norm 416		CHF	3.25 / m <sup>3</sup>

- Bei Erweiterungsbauten werden Anschlussgebühren / Netzkostenbeiträge unter CHF 300.00 (EW, FTTH und WV) bzw. CHF 200.00 (AW) nicht in Rechnung gestellt.
- Dieser Beschluss tritt auf den 1. Februar 2017 in Kraft. Er gilt für alle Bauvorhaben, welche nach dem 31. Januar 2017 bewilligt werden.
- Dieser Beschluss ist im Sinne von § 68a Gemeindegesetz im KURIER zu publizieren.
- Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.  
  
Der Beschluss sowie die dazugehörigen Akten liegen während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung, Schalter Gemeindewerke (Eingang 1), Hofwiesenstr. 32, 8305 Dietlikon, zur Einsicht auf.
- Mitteilung an:
  - Gemeindewerke (zum Vollzug)
  - Finanzen
  - RPK (zur Information)
  - Akten